



Renate Künast

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzende der
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen



Ulrike Höfken

Mitglied des Deutschen Bundestages
Verbrauchepolitische Sprecherin der
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Commissioner Stavros Dimas
at the European Commission
DG Environment
B 1049 Brussels

Commissioner Markos Kyprianou
at the European Commission
DG Health and Consumer Protection
B 1049 Brussels

Berlin, den 18.05.2006

Sehr geehrter Herr Kommissar Dimas, sehr geehrter Herr Kommissar Kyprianou,

wir begrüßen die Ankündigung der EU-Kommission sehr, das Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Organismen verbessern zu wollen und unter anderem mehr Kohärenz und Transparenz bei den jeweiligen Entscheidungen herbeiführen sowie stärker als bisher den Konsens mit den Mitgliedstaaten suchen zu wollen.

In diesem Zusammenhang bitten wir die EU-Kommission auch, das Zulassungsverfahren für den gentechnisch veränderten Mais MON810 zu überprüfen. Die Zulassungslage von MON810 ist unseres Erachtens ein Beispiel dafür, dass dringender Handlungsbedarf besteht, die bisherigen fehleranfälligen und intransparenten europäischen Regelungen und die auf ihnen basierenden Zulassungsverfahren zu reformieren

In dem diesem Schreiben beigelegten Rechtsgutachten wird begründet, dass das (weitere) Inverkehrbringen von MON810-Saatgut und sein Anbau gentechnikrechtlich nicht zulässig ist. Dies betrifft nicht nur Deutschland, sondern auch andere Mitgliedstaaten. Folgende Gründe werden u. a. angeführt:

- Für die in Deutschland verwendeten MON810-Sorten existiert keine wirksame gentechnikrechtliche Genehmigung des Inverkehrbringens. So hat MON810 zwar das in der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG vorgeschriebene Zulassungsverfahren durchlaufen; für die in Deutschland verwendeten und saatgutrechtlich im Dezember 2005 zugelassenen Sorten besteht aber eine fundamentale Zulassungslücke. Es liegt lediglich eine französische Zulassung für Sorten aus MON810 vor, diese gilt aber nicht für die nun in Deutschland angebauten Sorten.
- Auch abgesehen von dieser Zulassungslücke ist das weitere Inverkehrbringen von MON810-Saatgut rechtlich unzulässig. MON810 hat ein Zulassungsverfahren nach der VO (EG) 1829/2003 bisher nicht durchlaufen. Früher erteilte

Zulassungen – z. B. auf Grund der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG – behalten nur dann vorübergehend ihre Wirkung, wenn das Inverkehrbringen ordnungsgemäß gemeldet wurde. MON810-Saatgut hätte deshalb als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Lebensmitteln gemeldet werden müssen (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und Art. 2 Nr. 8 VO (EG) 1829/2003), um die Zulassungswirkung der ursprünglichen Genehmigung aufrecht zu erhalten. Monsanto hat am 12.07.2004 aber nur genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel nach Art. 8 bzw. 20 VO (EG) 1829/2003, nicht aber MON810 als Ausgangsmaterial (Saatgut) gemeldet. Das (weitere) Inverkehrbringen von MON810-Saatgut ist deshalb gentechnikrechtlich nicht zulässig.

- MON810-Mais wird zwar für die Futtermittelproduktion angebaut, es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass vermehrungsfähige MON810-GVO auch in die Lebensmittelproduktion gelangen. Deshalb gelten für das Inverkehrbringen von MON810-Saatgut die aktuellen Vorschriften der VO (EG) 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel. Diese EG-Verordnung verlangt insbesondere die Durchführung einer Lebens- und Futtermittelsicherheitsprüfung, die nach dem früheren, zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens für MON810 geltenden Recht aber noch nicht erforderlich war.

Einem gentechnisch veränderten Erzeugnis wie MON810, das kein Prüfverfahren nach den aktuell geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts durchlaufen hat und bei dem überdies vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann, dass vermehrungsfähige GMO auch in die Lebensmittelkette gelangen, fehlt die Basis für das Inverkehrbringen in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten. Dazu kommt, dass die Zulassung für MON810 nicht einmal nach altem Recht klar und eindeutig gegeben ist. Ebenso fällt dieses Erzeugnis auch nicht unter die Übergangsregelungen des neuen Rechts.

Besonders bei Zulassungsverfahren für Erzeugnisse wie zum Beispiel gentechnisch veränderten Organismen sollten die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts, die Transparenz und Akzeptanz sicherstellen sollen, so genau wie möglich gehandhabt werden.

Offenbar haben auch von Seiten der EU-Kommission Zweifel an der Zulassungslage in Bezug auf MON810 bestanden. Nur so können wir uns erklären, dass sich die Kommission veranlasst sah, im Juli 2005 im Gemeinschaftsregister einen – unzutreffenden – Zusatz aufzunehmen, wonach auch Saatgut von der (angeblichen) Zulassung erfasst sein soll.

Nachdem sich nun herausgestellt hat, dass die Zulassungslage für MON810-Saatgut nicht nur brüchig ist, sondern überhaupt keine gültige Zulassung mehr vorliegt, müssen Inverkehrbringen und Anbau von MON810-Saatgut unverzüglich unterbunden werden.

Die Kommission ist u. E. gehalten, die Konsequenzen aus diesen rechtlichen Defiziten zu ziehen. Wir fordern die Kommission deshalb auf, MON810-Saatgut gemäß Art. 8 Abs. 6 und 11, Art. 20 Abs. 6 VO (EG) 1829/2003 aus dem Verkehr zu nehmen und die Mitgliedstaaten dazu aufzufordern, Vertrieb und Anbau des Saatguts zu unterbinden.

Darüber hinaus bitten wir,

- künftig die europaweit geltenden, von den nationalen Behörden erteilten Zulassungen für das Inverkehrbringen einschließlich der Zulassungsbedingungen zu übersetzen und zu veröffentlichen, damit ein Mindestmaß an Transparenz hergestellt wird; nur so können Zulassungslage und -auflagen überprüft und eine hinreichende behördliche Kontrolle ermöglicht werden;
- dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für MON810 von den antragstellenden Unternehmen durchgeführten Studien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so dass eine Überprüfung der Studienergebnisse durch unabhängige Experten möglich ist;
- zuzusagen, dass eine Eintragung der in Deutschland verwendeten Sorten von MON810 in den Gemeinsamen Sortenkatalog (RL 2002/53/EG) unterbleibt;
- die Eintragungen im Gemeinschaftsregister – insbesondere die nachträgliche Eintragung am 11.07.2005 – in Bezug auf MON810 zu korrigieren.

Wir bitten um eine Stellungnahme der Kommission.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Künast

Ulrike Höfken